

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 97/12 B

L 4 U 352/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 16 U 269/08 (SG Köln)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie,
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Mai 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 2012
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem oben
bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 11.3.2012, das am 13.3.2012 beim BSG eingegangen ist, gegen das vorbezeichnete Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen Beschwerde eingelegt und gleichzeitig die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt. Das Urteil des LSG ist dem Kläger am 2.3.2012 zugestellt worden.
- 2 1. Für das Verfahren vor dem BSG kann einem Beteiligten PKH ua nur bewilligt werden, wenn er nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO).
- 3 Der Kläger erfüllt schon nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Voraussetzungen für die Bewilligung von PKH nicht. Er kann die voraussichtlichen Kosten eines Prozessbevollmächtigten - das gerichtliche Verfahren selbst ist kostenfrei (§ 183 SGG) - aus eigenen Mitteln aufbringen. Denn PKH wird nicht bewilligt, wenn die voraussichtlichen Kosten vier dem Kläger zumutbare Monatsraten und die aus dem Vermögen aufzubringenden Teilbeträge nicht übersteigen (§ 73a SGG iVm § 115 Abs 4 ZPO).
- 4 Nach § 3 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) iVm Nr 3212 dessen Vergütungsverzeichnisses erhält der Rechtsanwalt im Verfahren über die Zulassung eines Rechtsmittels vor dem BSG eine Gebühr, die zwischen 80 Euro und 800 Euro liegt. Für ein Beschwerdeverfahren mittlerer Schwierigkeit sind etwa 547 Euro (inkl Nebenkosten und Umsatzsteuer) anzusetzen. Nach der vom Kläger im Verfahren B 13 R 47/12 B vorgelegten Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, auf die er in seinem Antrag vom 11.3.2012 in hiesigem Verfahren ausdrücklich Bezug genommen hat, verfügt er über erhebliches Kapitalvermögen (Depotbestand in Höhe von 10 977,03 Euro). Der Einsatz dieses Vermögens zur Begleichung der Kosten eines zugelassenen Prozessbevollmächtigten ist ihm zuzumuten (§ 115 Abs 3 Satz 1 ZPO). Es handelt sich hierbei nicht lediglich um einen "kleineren" Geldbetrag iS des § 115 Abs 3 Satz 2 ZPO iVm § 90 Abs 2 Nr 9 SGB XII der nicht verwertet werden müsste. Dieser würde sich im Falle des Klägers auf 2600 Euro belaufen (§ 115 Abs 3 Satz 2 ZPO iVm § 90 Abs 2 Nr 9 SGB XII und § 1 Abs 1 Nr 1 Buchst a der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs 2 Nr 9 SGB XII). Der Einsatz des Vermögens bedeutet für den Kläger auch keine Härte (§ 115 Abs 3 ZPO iVm § 90 Abs 3 SGB XII).
- 5 Aber auch bei - hier nicht erlaubter - voller Berücksichtigung seines Sparvermögens als "Schonvermögen" wäre dem Kläger PKH nicht zu gewähren. Denn er verfügt daneben über ein monatliches Einkommen aus Renten von 1578,47 Euro. Nach Abzug der in § 115 Abs 1 ZPO aufgeführten Beträge verbleibt ihm ein einzusetzendes monatliches Einkommen von rund 597 Euro. Nach der in § 115 Abs 2 ZPO enthaltenen Tabelle sind Monatsraten von 225 Euro zumutbar. PKH ist nicht zu gewähren, wenn die voraussichtlichen Prozesskosten vier Monatsraten nicht



übersteigen (§ 115 Abs 4 ZPO). Dies ist hier der Fall, denn vier Monatsraten (= 900 Euro) übersteigen die voraussichtlichen Prozesskosten von 547 Euro bei weitem.

- 6 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ist daher abzulehnen (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 115 Abs 3 und 4 ZPO).
- 7 2. Die vom Kläger selbst erhobene Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision durch das LSG ist unzulässig. Der Kläger kann, worauf er bereits durch die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG). Das vom Kläger privatschriftlich eingelegte Rechtsmittel entspricht somit nicht der gesetzlichen Form.
- 8 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde muss deshalb als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

